



Bescheid

I. Spruch

I.

Der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (im Folgenden: VGR) werden die mit Schreiben vom 7.6.2016 bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beantragten Wahrnehmungsgenehmigungen gemäß §§ 3 ff VerwGesG 2016 **erteilt** für die Wahrnehmung in den Fällen

- der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
- der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG.

II.

Die Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften **stellt** gemäß § 10 VerwGesG 2016 **fest**:

- Die Bezeichnung „Betriebsgenehmigung“ in der Überschrift sowie unter Punkt I., Punkt I.1., Punkt I.2., Punkt I.3., Punkt II. und den Punkten III.1. und III.2. lautet „Wahrnehmungsgenehmigung“;
- Die der VGR erteilte Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.c) umfasst den Fall „der

Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung).“

III.

Die beantragte Feststellung in der Einleitungsklausel, dass die VGR über die Wahrnehmungsgenehmigungen verfügt, soweit ein Rundfunkunternehmer „*originär oder derivativ*“ Berechtigter ist, wird gemäß § 3 ff VerwGesG 2016 **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Antrag

Mit Schreiben vom 7.6.2016 stellte die VGR einen Antrag auf Erteilung ergänzender Betriebsgenehmigungen und führte aus, dass ihr Wahrnehmungsbereich grundlegend die Wahrnehmung bzw. Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/ oder Vergütungsansprüchen an Werken der Literatur und Kunst erfasse, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter sei. Die ursprünglich mit Bescheid des Bundesministeriums für Wissenschaft, Verkehr und Kunst vom 12.12.1996, GZ 11.122/15-111/1/96, erteilte Betriebsgenehmigung wäre mit Bescheid der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-022, sprachlich vereinfacht und mit der Struktur und Systematik der Betriebsgenehmigungen anderer österreichischer Verwertungsgesellschaften in Einklang gebracht worden, ohne dass dabei eine inhaltliche Berichtigung dieser konsolidierten Version erfolgt sei. In weiterer Folge seien der VGR weitere Betriebsgenehmigungen erteilt worden, sodass die gleichsam konsolidierte Fassung ihrer aktuellen Betriebsgenehmigungen jene nach dem Bescheid der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 19.9.2011 zu AVW 9.120/11-015 sei.

Wie die VGR bereits in ihren Stellungnahmen zu den Erweiterungsanträgen der Literar-Mechana Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH zu AVW 9.112/15-002, der VDFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg Gen mbH zu AVW 9.119/15-014 und AVW 9.119/16-007, der Bildrecht GmbH zu AVW 9.112/15-002 und der VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH zu AVW 9.116/16-001 ausgeführt habe, hätten die letzten Novellierungen des UrhG, insb die Urheberrechtsgesetz-Novelle 2015, durch die Etablierung einiger weniger neuer freier Werknutzungen mit Vergütungsanspruch sowie durch einige terminologische Änderungen wiederum einen gewissen Erweiterungs- und Anpassungsbedarf geschaffen. Dies wie folge:

- mit § 42g UrhG idF UrhG-Novelle 2015 werde eine neue freie Werknutzung mit

Vergütungsanspruch für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen geschaffen. Diese genannten Institutionen dürften nunmehr für Zwecke des Unterrichts und der Lehre bestimmte Werke vervielfältigen und zur Verfügung stellen. Gemäß Abs 2 leg cit gelte diese freie Werknutzung unter den in der Bestimmung näher dargelegten Umständen auch für Filmwerke. Dem Urheber stehe für diese Nutzungen ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu, der nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden könne (Abs 3 leg cit). Die bestehenden Betriebsgenehmigungen der VGR erfassten diese freie Werknutzung nicht, obwohl ihren Bezugsberechtigten auch diesbezüglich ein Anteil am Vergütungsvolumen zustehen werde.

- Durch die Neufassung des § 42d UrhG betreffend „Menschen mit Behinderungen“ sei die in dieser Bestimmung gewährte freie Werknutzung auf das Zurverfügungstellungsrecht ausgedehnt worden. Zwar erfassten die Betriebsgenehmigungen der VGR schon aktuell auch diese freie Werknutzung (Punkt I.1.lit d), allerdings nur hinsichtlich der Vervielfältigung für und die Verbreitung an (§§ 15f UrhG) behinderte Personen. Es sei daher eine Erweiterung betreffend das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a UrhG) geboten.
- Seit der UrhG-Novelle 2015 werde in § 42b UrhG nicht mehr von „Bild- oder Schallträgern“, sondern allgemeiner von „Speichermedien“ gesprochen und demgemäß auch die Bezeichnung „Leerkassettenvergütung“ durch „Speichermedienvergütung“ ersetzt. Die Betriebsgenehmigungen der Antragstellerin erfassten diesen Vergütungsanspruch, verwendeten diesbezüglich aber in Punkt I.1.lit c) noch die alte Terminologie. Es bestehe daher insoweit ein Aktualisierungsbedarf, der allerdings rein formeller Natur sei. Denn unstrittig sei, dass sich die Wahrnehmungsbefugnis der VGR schon bisher auch auf (digitale) Speichermedien bezogen habe.
- Zudem sollte aus den von der VAM in ihrem Antrag zu AVW 9.116/16-001 dargelegten Gründen auch in der Betriebsgenehmigung der VGR zur Vermeidung von Auseinandersetzungen ausdrücklich klargelegt werden, dass sich diese nicht bloß auf jene urheberrechtlichen Rechte und Rechtspositionen beziehe, die ihre Bezugsberechtigten originär (zB und insb aus dem Leistungsschutzrecht des Laufbildherstellers, aber auch aus anderen Schutzgrundlagen des UrhG, die einen originären Rechteerwerb von juristischen Personen zuließen) zustünden, sondern auch auf jene, die diese von Dritten derivativ erworbenen hätten und erwerben. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der durch das Urteil des EuGH in der Rs Luksan/van der Let (Rs C-277/10) ausgelösten und dann zur UrhG-Novelle 2015 geführten Diskussion betreffend die Folgerungen, die aus diesem Urteil zu ziehen seien. Schließlich sei diesbezüglich insbesondere von Seiten der Filmurheber die Auffassung vertreten worden, dass eine Abtretung/Rechteinräumung der in Rede stehenden Ansprüche an den Filmhersteller aus unionsrechtlichen Gründen nicht möglich sein solle. Zwar sei der Gesetzgeber dem nicht gefolgt, doch müsse dies nunmehr auch deutlich in den Betriebsgenehmigungen zum Ausdruck gebracht werden, um sämtliche Zweifel an der Reichweite der Wahrnehmungsbefugnis auszuschließen. Hinzu komme, dass das Urteil des EuGH in der Rs HP/Reprobel (Rs C-572/13) in der Praxis durchaus zu unterschiedlichen Interpretationen dahin geführt habe, wie die Beziehungen zwischen originär und derivativ

Berechtigtem ausgestaltet sein müssten, um eine Geltendmachung von bzw. Beteiligung an Vergütungsansprüchen durch den abgeleiteten Berechtigten zu ermöglichen. Auch aus diesem Grund sollte die Betriebsgenehmigung zunächst ganz grundsätzlich deutlich machen und aussagen, dass die der VGR zur treuhändigen Wahrnehmung übertragenen Ansprüche auch aus abgeleiteten Rechtspositionen ihrer Bezugsberechtigten resultieren könnten. Aus all diesen Gründen sei es daher erforderlich, dass in der Präambel ein entsprechender Einschub vorgenommen werde.

Im Interesse ihrer Bezugsberechtigten sei daher eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse durch eine Erweiterung bzw. Modifikation der bestehenden Betriebsgenehmigungen mit folgenden Inhalten geboten:

- In die Präambel sollte nach dem Wort „Rundfunkunternehmer“ der Einschub „originär oder derivativ“ aufgenommen werden.
- Punkt I.1.lit c) der Betriebsgenehmigung sollte lauten: der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- Punkt I.1.lit d) sollte lauten: der Vervielfältigung für sowie die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
- Nach Punkt I.1. lit d) sollte ein neuer Punkt lit f) eingefügt werden: der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre gemäß § 42g UrhG;

Die bisherigen Punkte I.1. lit e) bis h) sollten dann die Bezeichnungen lit f) bis lit i) erhalten.

Im Sinne dieses Antrags erhalte die Betriebsgenehmigung folgende konsolidierte Fassung

I.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt über die Betriebsgenehmigung für

**Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer originär oder derivativ
Berechtigter ist**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG;
 - c) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium

- gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
- d) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - e) der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw. der Lehre gemäß § 42g UrhG;
 - f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - g) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
 - h) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - i) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. bezieht sich auch auf die Rechte der Licht- und Laufbilderhersteller, die Rechte der ausübenden Künstler, der Schallträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung des Punkt I. 1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

II.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

- 1. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a UrhG.

III.

- 1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.
- 2. Die Betriebsgenehmigung im Sinne von Punkt 1.1.h) erstreckt sich auch auf Ansprüche nach § 59a UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen - „Kabelvergütung“) und § 59b UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen „Satellitenvergütung“), sofern diese Ansprüche weiterhin nach den genannten Bestimmungen zu beurteilen sind.

Die VGR stelle sohin den Antrag auf Erlassung des nachstehenden Bescheids:

Der Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, Storchengasse 1, 1150 Wien, werden nachstehende Betriebsgenehmigungen bzw. Änderungen der bestehenden Betriebsgenehmigungsbescheide gemäß

§ 3 Abs 2 VerwGesG wie folgt erteilt:

1. In die Präambel der konsolidierten bestehenden Betriebsgenehmigungen werde in der Präambel nach dem Wort „Rundfunkunternehmer“ die Wortfolge „originär oder derivativ“ aufgenommen;
2. In den konsolidierten bestehenden Betriebsgenehmigungen werde der Wortlaut des Punktes I.1.c) dahin geändert, dass er laute: „der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);“
3. In den konsolidierten bestehenden Betriebsgenehmigungen werde der Wortlaut des Punktes I.1.d) dahin geändert, dass er laute: „der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;“
4. In den konsolidierten bestehenden Betriebsgenehmigungen werde Punkt I.1.d) ein neuer Punkt I.1.e) angefügt wie folge: „der Vervielfältigung und der Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre gemäß § 42g UrhG;“
5. In den konsolidierten bestehenden Betriebsgenehmigungen erhielten die Punkte I.1.e) bis h) die Bezeichnungen I.1.f) bis i).

1.2. Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 15.6.2016 übermittelte die Aufsichtsbehörde den Antrag der VGR iSd § 8 VerwGesG 2016 an die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger sowie die übrigen österreichischen Verwertungsgesellschaften zur Stellungnahme binnen einer Frist von vier Wochen.

Innerhalb offener Frist gaben von den Verwertungsgesellschaften die AKM, die Austro Mechana, die Literar-Mechana und die VdFS eine Stellungnahme ab.

In ihren Stellungnahmen vom 13.7.2016 führten die AKM – und im Wesentlichen wortgleich – die Austro Mechana aus, dass nichts gegen die Änderungen gemäß den Punkten 2. und 5. des Antrags spreche.

Sie sprächen sich hingegen entschieden gegen die Umformulierung gemäß Punkt 1. des Antrags aus. Ein Zusatz, dass unter „Berechtigten“ sowohl „originäre“ wie „derivative“ gemeint seien, sei völlig entbehrlich. Daran hätten auch die erwähnten Entscheidungen „Reprobel“ bzw „Vogel“ nichts verändert. Sollte dem Antrag in Punkt 1. stattgegeben werden, bestehe hingegen die Gefahr, dass der bisherige Wortlaut bei allen anderen Verwertungsgesellschaften, die nur „Berechtigte“ im entsprechenden Wortlaut führten, dahin interpretiert werden könnte, nur „originär Berechtigte“ zu vertreten.

Aufgrund der Wahrnehmungstätigkeit der VGR für „Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ könnte es im Wege der Interpretation überdies zu einer Überschneidung mit anderen Wahrnehmungsgenehmigungen kommen. So könne ein originär Berechtigter nur ein Urheber oder Leistungsschutzberechtigter sein. Diese seien - im Bereich der

Musikwerke - zwingend natürliche Personen. Da die VGR bislang ausschließlich juristische Personen vertrete, könne im Bereich der Musikwerke aber unmöglich ein „originär Berechtigter“, also ein Urheber oder Leistungsschutzberechtigter, von der Wahrnehmungstätigkeit der VGR umfasst sein. Die Ergänzung der Wahrnehmungsgenehmigung mit diesem Zusatz würde aber genau das nahelegen. Unter Umständen habe die VGR sogar geplant, Musikhurheber und -leistungsschutzberechtigte in Hinkunft in ihren Bezugsberechtigtenkreis aufzunehmen.

Eine derartige Interpretation würde der bekannten Praxis (bei der AKM und Austro Mechana hinsichtlich der Verleger) außerdem grob widersprechen, weswegen ihr kein Raum gegeben werden sollte. In einem solchen Fall käme es außerdem zu einer unzulässigen Überschneidung von Wahrnehmungsgenehmigungen, zumal sowohl die AKM als auch die VGR für Urheber von Musikwerken (und deren derivativ Berechtigte, also die Verleger) wahrnehmungsbefugt wären. Das widerspräche allerdings dem Monopolgrundsatz des § 7 VerwGesG 2016.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass schon bisher eine Überschneidung zwischen den Wahrnehmungsgenehmigungen der AKM und der VGR bestanden habe, nämlich im Bereich der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG (vgl Betriebsgenehmigung der AKM in Punkt I.1.c), was mangels Erwähnung auch für berechnigte Rundfunkunternehmer gelte, und die bisherige Betriebsgenehmigung der VGR in Punkt I.1.b). Diese Überschneidung, die in der Praxis bislang keine Probleme aufgeworfen habe, werde durch die angestrebte Umformulierung nach Punkt 1. des Antrages jedenfalls in unzulässiger Weise verstärkt und könnte hinkünftig zu praktischen Problemen führen.

Die AKM halte die bisherige Formulierung „Berechnigte“ weiters für völlig ausreichend, zumal dieser Begriff im Zweifel wohl sowohl originäre wie derivative Berechnigte umfasse. Erst durch eine (einmalige) Änderung in der Wahrnehmungsgenehmigung der VGR würde diese Interpretation in Frage gestellt.

Gegen die Punkte 3. und 4. des Antrags spreche Folgendes: Durch die Umformulierung bzw Neueinfügung in Punkt I.1.d) bzw des Punktes I.1.e) komme es ebenso zu einer Überschneidung mit der Wahrnehmungsgenehmigung der AKM für das öffentliche Zurverfügungstellungsrecht von Musikwerken gemäß I.1.d), weil dieses die Zwecke der §§ 42d und 42g UrhG mit einschließe. Gleichzeitig komme es zu einer Überschneidung mit der Wahrnehmungsgenehmigung der Austro Mechana für das Vervielfältigungsrecht für Musikwerke gemäß I.1.a), weil diese die Zwecke des § 42d UrhG mit einschließe. Im Antrag zur Aufnahme des § 42g UrhG als Punkt I.1.e) sei im Übrigen das Vervielfältigungsrecht bereits über den – nicht inkriminierten – eigenen Gebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG (Punkt I.1.c) der Wahrnehmungsgenehmigung der VGR) abgedeckt und werde daher überschießend beantragt.

Die AKM sowie die Austro Mechana sprächen sich daher gegen die Genehmigung der Punkte 3. und 4. des Antrages der VGR aus. Aufgrund ihrer bisherigen Gebarung seien sowohl die AKM als auch die

Austro Mechana besser als die VGR in der Lage, die entsprechenden Rechte und Pflichten, sofern sie Urhebern oder derivativ Berechtigten von Musikwerken zustünden, (wie bisher) wahrzunehmen (§ 7 Abs 2 VerwGesG 2016), was sie über Aufforderung der Aufsichtsbehörde auch gern belegten.

Mit Schreiben vom 5.7.2016 nahm die Literar-Mechana Stellung und führte aus, dass die VGR die „Erweiterung“ der ihr erteilten Betriebsgenehmigungen (jetzt: Wahrnehmungsgenehmigungen) in Bezug auf den neu eingeführten Vergütungsanspruch nach § 42g UrhG zu Gunsten von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen sowie weiters einige Klarstellungen bzw Ergänzungen in Bezug auf die Neufassung des § 42d UrhG (Menschen mit Behinderungen) und des § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung) beantrage. Gegen die beantragten „Erweiterungen“ bzw Klarstellungen spreche sich die Literar-Mechana - unbeschadet der nachfolgenden Anregungen - grundsätzlich nicht aus, da sie im Wesentlichen auch den „Erweiterungen“, wie sie die Literar-Mechana beantragt, und die Aufsichtsbehörde weitgehend auch bewilligt habe, entsprächen. Diese grundsätzliche Zustimmung gelte für den gewünschten Zusatz „originär oder derivativ“ jedoch nicht, worauf gesondert zurückzukommen sein werde.

Zu den „Erweiterungsanträgen“ der VGR im Einzelnen führte die Literar-Mechana wie folgt aus:

Zur Speichermedienvergütung:

Gegen die Anpassung der Formulierung im Hinblick auf die mit der UrhGNov 2015 vorgenommenen Änderungen bestünden grundsätzlich keine Bedenken. Hingewiesen sei allerdings darauf, dass die Aufsichtsbehörde diese in Bezug auf die Wahrnehmungsgenehmigung der Literar-Mechana im Weg einer Feststellung vorgenommen habe, was im Sinn einer möglichst weitgehenden Koordinierung der den verschiedenen Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen auch für die VGR gelten sollte.

Zum Zurverfügungstellen geschützter Werke an Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG):

Was die beantragte Ergänzung der Wahrnehmungsgenehmigung im Zusammenhang mit der freien Werknutzung nach § 42d UrhG (Menschen mit Behinderungen) anlange, werde angeregt, die Formulierung an diejenige anzupassen, wie sie in der Wahrnehmungsgenehmigung der Literar-Mechana (und anderer Verwertungsgesellschaften) gewählt worden sei, nämlich folgendermaßen:

„der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß 42d UrhG“.

Eine inhaltliche Änderung sei mit diesem Vorschlag nicht verbunden.

Zum Unterrichts- und Lehrgebrauch (§ 42g UrhG):

Um auch in diesem Punkt einen Gleichklang der Formulierungen zu schaffen, sollte die Formulierung - gleichfalls ohne inhaltliche Änderung - wohl entsprechend der der VdFS erteilten Wahrnehmungsgenehmigung lauten wie folge:

„Der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG“.

Zu dem gewünschten Zusatz „originär oder derivativ“:

Weiters beantrage die VGR generell die Aufnahme eines ergänzenden Hinweises darauf, dass die Berechtigung des Filmherstellers „originärer oder derivativer“ Natur sein könne. Die Literar-Mechana halte diesen Zusatz für entbehrlich, darüber hinaus aus den nachstehend ausgeführten Gründen aber jedenfalls auch für missverständlich.

Grundsätzlich sei es niemals strittig gewesen, dass Rechtspositionen (im Urheberrecht) entweder auf eine originäre Rechtezuweisung oder auf eine abgeleitete, also vertraglich erworbene Rechtsstellung gegründet sein könnten. Die ausdrückliche Aufnahme des gewünschten Hinweises würde vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis deshalb die - unberechtigte - Annahme nahelegen, mit dieser Ergänzung der Wahrnehmungsgenehmigung der VGR wären inhaltlich relevante Aussagen verbunden, was jedenfalls vermieden werden sollte.

Zudem bestünde Anlass für die Annahme, es gelte dies für andere Verwertungsgesellschaften nicht, deren Wahrnehmungsgenehmigungen nämlich keinerlei Hinweis auf diesen - an sich selbstverständlichen - Umstand enthielten. Um einen solchen Gegenschluss zu vermeiden, müssten sämtliche Betriebsgenehmigungen entsprechend ergänzt werden, was gleichfalls nicht angezeigt erscheine. Eine entsprechende Antragstellung bleibe insoweit gegebenenfalls allerdings ausdrücklich vorbehalten.

Im Übrigen sei die Frage, inwieweit bzw unter welchen Voraussetzungen Rechte und Ansprüche übertragbar seien oder hieran Rechte eingeräumt werden könnten, eine Problematik materiellrechtlicher Natur, die nicht im Betriebsgenehmigungsverfahren zu behandeln sei.

Die Literar-Mechana spreche sich insoweit deshalb gegen die von der VGR beantragte Ergänzung aus.

In ihrer Stellungnahme vom 24.6.2016 erhob die VAM keine Einwände gegen den Antrag der VGR. Insbesondere halte sie - wie schon in ihren eigenen Anträgen diesbezüglich ausgeführt - die Ergänzung unter Punkt I um die Worte „originär oder derivativ“ für sinnvoll und notwendig, um eine hinreichende Repertoirezuordnung auch in formaler Hinsicht zu ermöglichen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise die VAM auf ihr Vorbringen zu ihrem Erweiterungsantrag.

Mit Schreiben vom 24.6.2016 äußerte sich auch die VDFS zum Antrag der VGR und führte aus, dass die VGR die „Erweiterung“ der ihr erteilten Betriebsgenehmigungen (jetzt: Wahrnehmungsgenehmigungen) in Bezug auf den neu eingeführten Vergütungsanspruch nach § 42g

UrhG zu Gunsten von Schulen, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen sowie einige Klarstellungen bzw Ergänzungen in Bezug auf die Neufassung des § 42d UrhG (Menschen mit Behinderungen) und des § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung) beantrage.

Gegen die beantragten „Erweiterungen“ bzw Klarstellungen spreche sich die VdFS - unbeschadet der nachfolgenden Anregungen - grundsätzlich nicht aus: sie entsprächen im Wesentlichen auch den „Erweiterungen“, wie sie die VdFS beantragt und die Aufsichtsbehörde weitgehend auch bewilligt habe.

Diese grundsätzliche Zustimmung gelte für den gewünschten Zusatz „originär oder derivativ“ jedoch nicht, worauf gesondert zurückzukommen sein werde.

Zu den „Erweiterungsanträgen“ der VGR führte die VdFS im Einzelnen aus:

Zur Speichermedienvergütung:

Gegen die Anpassung der Formulierung im Hinblick auf die mit UrhGNov 2015 vorgenommenen Änderungen bestünden grundsätzlich keine Bedenken. Hingewiesen sei allerdings darauf, dass die Aufsichtsbehörde diese in Bezug auf die Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS im Weg einer Feststellung vorgenommen habe, was im Sinn einer möglichst weitgehenden Koordinierung der den verschiedenen Verwertungsgesellschaften erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen auch für die VGR gelten sollte.

Zum Zurverfügungstellen geschützter Werke an Menschen mit Behinderungen (§ 42d UrhG):

Was die beantragte Ergänzung der Wahrnehmungsgenehmigung im Zusammenhang mit der freien Werknutzung nach § 42d UrhG (Menschen mit Behinderungen) anlange, werde angeregt, die Formulierung an diejenige anzupassen, wie sie in der Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS (und anderer Verwertungsgesellschaften) gewählt worden sei, nämlich folgendermaßen:

„der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß 42d UrhG“.

Eine inhaltliche Änderung sei mit diesem Vorschlag nicht verbunden.

Zum Unterrichts- und Lehrgebrauch (§ 42g UrhG):

Um auch in diesem Punkt einen Gleichklang der Formulierungen zu schaffen, sollte die Formulierung - gleichfalls ohne inhaltliche Änderung - folgendermaßen lauten:

„Der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG“.

Zu dem gewünschten Zusatz „originär oder derivativ“:

Weiters beantrage die VGR generell die Aufnahme eines ergänzenden Hinweises darauf, dass die

Berechtigung des Filmherstellers „originärer oder derivativer“ Natur sein könne. Die VdFS halte diesen Zusatz, wie schon in der Stellungnahme zu dem entsprechenden Antrag der VAM ausgeführt, nicht nur für entbehrlich, sondern aus den nachstehend ausgeführten Gründen auch für sachlich unbegründet und jedenfalls missverständlich.

Grundsätzlich sei es niemals strittig gewesen, dass Rechtspositionen (im Urheberrecht) entweder auf eine originäre Rechtezuweisung oder auf eine abgeleitete, also vertraglich erworbene Rechtsstellung gegründet sein könnten. Die ausdrückliche Aufnahme des gewünschten Hinweises würde vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis deshalb die - unberechtigte - Annahme nahelegen, mit dieser Ergänzung der Betriebsgenehmigung der VGR wären inhaltlich relevante Aussagen verbunden, was jedenfalls vermieden werden sollte.

Zudem bestünde Anlass für die Annahme, es gelte dies für andere Verwertungsgesellschaften nicht, deren Wahrnehmungsgenehmigungen nämlich keinerlei Hinweis auf diesen - an sich selbstverständlichen - Umstand enthielten. Um einen solchen Gegenschluss zu vermeiden, müssten sämtliche Betriebsgenehmigungen entsprechend ergänzt werden, was gleichfalls nicht angezeigt erscheine.

Vor allem aber werde dadurch der unrichtige Eindruck erweckt, der Rundfunkunternehmer (insbes in seiner Funktion als Filmhersteller) könne alle Rechte und Vergütungsansprüche auch von Filmurhebern und ausübenden Künstlern (Filmdarstellern) derivativ erwerben, was jedoch nicht der Fall sei. Nach Überzeugung der VdFS seien insb die gesetzlichen Vergütungsansprüche allesamt unverzichtbar (und unabtretbar), wobei dies für die „Speichermedienvergütung“ durch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Luksan/Van der Let“ zweifelsfrei geklärt sei. Aber auch für den unverzichtbaren Beteiligungsanspruch im Zusammenhang mit dem Vermietrecht bzw der Verleihvergütung stehe dies außer Frage (§ 16a Abs 5 UrhG).

Wie eben schon angedeutet, bestünden ungeachtet der Möglichkeit, Rechte grundsätzlich auch derivativ zu erwerben, aus materiellrechtlicher Sicht in Bezug auf die „Übertragbarkeit“ urheberrechtlicher Befugnisse Einschränkungen. Ob und inwieweit sowie für welche Bereiche dies zutrefte, stellt jedoch eine materiellrechtliche Fragestellung dar, deren Beurteilung und Entscheidung nicht der Aufsichtsbehörde, sondern vielmehr den Gerichten zukomme.

Wie der Antrag der VGR (Seite 3) mit den Hinweisen auf die erwähnte Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Luksan/Van der Let“ und auf diejenige in der Rechtssache „Reprobel/VG-Wort“ klar erkennen lasse, gehe es der VGR in Wahrheit auch gerade um den materiellrechtlichen Hintergrund, den zu klären aber nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften sei. Die VdFS spreche sich deshalb mit Nachdruck gegen diese Ergänzung aus.

Mit Schreiben vom 22.8.2016 nahm die VGR Stellung zu den ihr von der Aufsichtsbehörde übermittelten Stellungnahmen und meinte, dass sich die AKM, die Austro Mechana, die VDFS und

auch die Literar-Mechana insoweit gegen ihren Antrag aussprechen, als mit diesem beantragt werde, in der Präambel der konsolidierten bestehenden Betriebsgenehmigungen nach dem Wort „Rundfunkunternehmer“ die Wortfolge „originär oder derivativ“ aufzunehmen.

Die diesbezüglich von den genannten Verwertungsgesellschaften geäußerten Bedenken könne die VGR schon insofern nicht teilen, als offensichtlich einhellig davon ausgegangen werde, dass es sich ohnedies nur um eine Klarstellung handle. Dem von den genannten Verwertungsgesellschaften befürchteten Umkehrschluss könne einfach dadurch begegnet werden, dass sie selbst auch - wie es zB die VAM getan habe - eine entsprechende Klarstellung beantragten.

Demgegenüber müsse schon das im Antrag dargelegte Interesse an einer Klarstellung, das aufgrund der zwischenzeitlich insb im Bereich des Filmurheberrechts eingetretenen Entwicklungen noch stärker geworden sei, überwiegen. Die VGR halte daher an ihrem Antrag fest.

Was den Hinweis der VDFS auf ihre Ansicht zur Unverzichtbarkeit/Verzichtbarkeit bzw. Unabtretbarkeit/Abtretbarkeit von gesetzlichen Vergütungsansprüchen anlange, sei festzuhalten, dass diese Frage (auch nach eigener Ansicht der VDFS) nicht in Betriebsgenehmigungsverfahren zu diskutieren sein solle. Insofern bleibe offen, warum sie dann doch in diesem Zusammenhang ventiliert werde. Unabhängig davon sei die von der VDFS geäußerte Rechtsansicht aber auch dem in der Begründung der VDFS angesprochenen Urteil des EuGH nicht zu entnehmen (siehe man von der Unverzichtbarkeit des Anspruchs des Hauptregisseurs auf angemessene Vergütung im Voraus und der daraus abgeleiteten Unzulässigkeit einer gesetzlichen Abtretungsvermutung ab).

Warum aus einer Klarstellung, dass die Wahrnehmungsbefugnis auch derivativ erworbene Ansprüche umfasse, soweit sie einem Rundfunkunternehmer zustünden, der unrichtige Eindruck entstehen solle, alle urheberrechtlichen Ansprüche wären abtretbar, erschließe sich nicht. Dieser Einwand dürfte eher der doch durchsichtigen Absicht geschuldet sein, eine „Retourkutsche“ für den Einwand der VGR, den sie zu einem Detail im letzten Antrag der VDFS entgegengebracht habe (allerdings zurückhaltend formuliert und mit einem Lösungsvorschlag versehen), zu finden. Insofern müsse hierauf nicht näher eingegangen werden.

Die AKM und AUME sprächen sich auch insoweit gegen den Antrag aus, als dieser auf die §§ 42d und 42g UrhG bezogen sei. Dies - wenn die VGR es richtig verstehe - weil bezogen auf Musikwerke diese freien Werknutzungen bzw. die aus ihnen resultierenden Vergütungen bereits von der AKM wahrgenommen würden.

Diesbezüglich könne die Antragstellerin schon die grundsätzliche Prämisse von AKM und AUME nicht teilen, weil eine auf einen Verbotsanspruch bezogene Wahrnehmungsbefugnis nicht auch einen nachträglich geschaffenen Vergütungsanspruch einschließe, möge dieser auch aus einer freien Werknutzung zu einem oder mehreren, vom Verbotsanspruch erfassten Verwertungsrechten, resultieren. Dessen ungeachtet bestehe aber die von der AKM und der AUME gesehene Problematik nicht bzw. sei der VGR in der Realität keine Abgrenzungsproblematik zwischen den Gesellschaften

bekannt. Dass einem der Bezugsberechtigten der VGR infolge derivativer Rechtseinräumung Nutzungsbefugnisse an Werken der Musik zukämen (eine originäre Rechtsinhaberschaft sei ohnedies nicht möglich), könne infolge des Schöpferprinzips (§ 10 UrhG) nur eintreten, wenn der Urheber nicht Mitglied von AKM/AUME bzw. von deren Schwestergesellschaften sei und entsprechende Verträge mit einem der Bezugsberechtigten der VGR schließe. Dann liege es aber in der Konsequenz des Monopolgrundsatzes, dass die entsprechenden Rechte auch von der VGR wahrgenommen würden. Denn andernfalls könnten die Rechte gar nicht kollektiv wahrgenommen werden. Zudem folge aus der Systematik der bestehenden Betriebsgenehmigungen, dass die personelle Abgrenzung „soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ der Abgrenzung nach Werkarten und/oder Verwertungsrechten ohnedies vorgängig sei. Der nach Ansicht der VGR nach friktionsfreien Realität entsprechend habe bisher keine Gesellschaft und offensichtlich auch nicht die Aufsichtsbehörde eine Notwendigkeit gesehen, dies jeweils einzeln in allen Betriebsgenehmigungen bei betroffenen Ansprüchen explizit anzumerken. Offensichtlich historisch bedingt wäre dies punktuell bei einigen für die VGR wirtschaftlich besonders bedeutsamen Ansprüchen gleichwohl gemacht worden, was die Antragstellerin aufgrund der Wichtigkeit dieser Ansprüche für die VGR sehr positiv sehe.

Soweit in den Stellungnahmen von VDFS und LIME zu den Anträgen betreffend §§ 42d und 42g UrhG eine Vereinheitlichung mit den in deren Betriebsgenehmigungen verwendeten Formulierung angeregt werde, sei darauf hinweisen, dass sich die in den genannten Betriebsgenehmigungen auf der einen Seite bzw. im Antrag der VGR verwendeten Formulierungen zu § 42d UrhG ohnedies nur redaktionell unterschieden, inhaltlich aber keine Unterschiede bestünden. Gleiches gelte für die Formulierungen bezogen auf § 42g UrhG. Sollte die Aufsichtsbehörde hier eine vollständige - auch grammatikalische - Vereinheitlichung für geboten erachten, würde sich die VGR dem aber auch nicht verschließen. Dies sollte dann aber für alle Verwertungsgesellschaften einheitlich gehandhabt werden.

Die VGR stelle sohin den Antrag, das Genehmigungsverfahren fortzusetzen und die Betriebsgenehmigung im Sinne des ursprünglichen Antrages, aber wie oben präzisiert, zu erweitern.

2. Sachverhaltsfeststellungen

Die VGR nimmt für Werke der Literatur und Kunst, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist, entsprechend ihren Wahrnehmungsgenehmigungen (Wahrnehmungsgenehmigungen in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-22, des Berichtigungsbescheids der KommAustria vom 15.7.2008, KOA 9.102/08-24, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008, UrhRS 3/08-5, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 19.9.2011, AVW 9.120/11-015) die in diesen umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche wahr.

Die VGR ist eine Verwertungsgesellschaft mit Sitz im Inland, die über eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung verfügt. Sie bietet volle Gewähr dafür, dass sie die ihr nach dem

VerwGesG 2016 zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt. Ihre Organisationsvorschriften entsprechen derzeit den gesetzlichen Vorgaben.

3. Beweiswürdigung

Zur Feststellung des Sachverhalts wurden die Wahrnehmungsgenehmigungen der VGR in der konsolidierten Fassung des Bescheids der KommAustria vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-22, des Berichtigungsbescheids der KommAustria vom 15.7.2008, KOA 9.102/08-24, des Bescheids des Urheberrechtssenats vom 29.10.2008, UrhRS 3/08-5, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften vom 19.9.2011, AVW 9.120/11-015, herangezogen.

Zur Überprüfung der Erteilungsvoraussetzungen gemäß den §§ 3ff VerwGesG 2016 dienen außerdem amtsbekannte Tatsachen.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1 Auslegung des Anbringens

Die VGR beantragt, die ihr erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen durch Erteilung weiterer Wahrnehmungsgenehmigungen zu ergänzen. Teilweise soll es sich bei diesen Ergänzungen um Erweiterungen handeln, teilweise um Klarstellungen.

Das VerwGesG 2016 kennt – wie schon das VerwGesG 2006 – weder eine Erweiterung von bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen noch eine auf diese bezogene Klarstellung als Erledigungsform (vgl VwGH 2004/10/0146; UrhRS 5/10-4; 2/10-5 zum VerwGesG 2006). Bei der Beurteilung von Anbringen kommt es nach der Judikatur des VwGH allerdings nicht auf die zufälligen verbalen Formen, sondern auf den Inhalt, das erkennbare oder zu erschließende Ziel eines Parteienschrittes an (VwGH 89/17/0174; 2005/12/0076; 2007/18/0866; 2009/06/0269). Entscheidend ist dabei, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszwecks und der Aktenlage objektiv verstanden werden muss (VwGH 2008/07/0163; 2011/12/0005; 2011/10/0179).

Das VerwGesG 2016 unterscheidet zwischen dem Antrag auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung in § 3 Abs 2 und dem Antrag auf Feststellung des Umfangs einer erteilten Wahrnehmungsgenehmigung in § 10. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung können Klarstellungen als Anträge auf Feststellung, dass die bereits erteilten Wahrnehmungsgenehmigungen die betroffenen Befugnisse umfassen, verstanden werden und Erweiterungen als Anträge auf Erteilung neuer Wahrnehmungsgenehmigungen.

Bei der Auslegung eines Anbringens ist dabei vor dem Hintergrund des VerwGesG 2016 insbesondere

zu berücksichtigen, dass ein als Antrag auf Erteilung verstandenes Anbringen abzuweisen wäre, wenn die beantragte Wahrnehmungsgenehmigung von einer der der Antragstellerin bereits erteilten Genehmigungen erfasst ist. Durch diese Abweisung würde zwar auch in gewisser Weise klargestellt, dass die betroffene bereits erteilte Wahrnehmungsgenehmigung die beantragten Befugnisse umfasst; allerdings kommt diese Klarstellung nicht im Spruch des beantragten Bescheids zum Ausdruck, sondern bloß in dessen Begründung. Da aber die Begründung eines Bescheids nicht in Rechtskraft erwächst, kann ein solches Verfahrensergebnis nicht das Ziel eines auf Klarstellung gerichteten Anbringens sein.

Als Feststellungsantrag ist demnach im gegenständlichen Verfahren das Anbringen zu Punkt I.1.c zu verstehen, da mit diesem begehrt wird, die Formulierungen in der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin an die entsprechende Bestimmung des UrhG in der Fassung der Urheberrechts-Novelle 2015, BGBl I 2015/99 (Urh-Nov 2015) anzupassen. Weiters ist auch der Einschub in der Einleitungsklausel im Hinblick auf die originäre oder derivative Berechtigung des Rundfunkunternehmers als Antrag auf Feststellung zu verstehen.

Bei den Anträgen nach Punkt I.1.d) und e) handelt es sich hingegen um solche auf Erweiterung der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen.

4.2 Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt I)

Nach § 3 Abs 1 VerwGesG 2016 dürfen Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in gesammelter Form im Interesse mehrerer Rechteinhaber wahrgenommen werden (Wahrnehmungsgenehmigung).

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung sind in § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 normiert. Sie darf demnach nur einer Verwertungsgesellschaft oder unabhängigen Verwertungseinrichtung mit Sitz im Inland erteilt werden, die die in den §§ 5 und 7 genannten Voraussetzungen erfüllt und volle Gewähr dafür bietet, dass sie die ihr nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllen wird. Einer Verwertungsgesellschaft darf sie darüber hinaus nur dann erteilt werden, wenn sie die in § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.

Um die Voraussetzungen der Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung iSd § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 zu erfüllen, muss die Verwertungsgesellschaft eine hauptberufliche und fachlich qualifizierte Geschäftsführung haben (§ 5 VerwGesG 2016) und in ihren Organisationsvorschriften (Genossenschaftsverträge, Gesellschaftsverträge, Satzungen, Statuten) dafür sorgen, dass ihre Bezugsberechtigten in geeigneter Weise an der Willensbildung der Gesellschaft mitwirken können; bestehen in einer Verwertungsgesellschaft zwei oder mehrere Gruppen von Bezugsberechtigten mit unterschiedlichen Interessen, dann ist auch hierfür zu sorgen, dass deren Interessen ausgewogen und verhältnismäßig berücksichtigt werden. Hierbei ist in angemessener Weise sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der Gesellschaft ihre Aufgaben wirksam erfüllen kann und dass allenfalls

notwendige Änderungen der erwähnten Organisationsvorschriften nicht unötig erschwert werden (§ 6 Abs 1 VerwGesG 2016).

Zur angemessenen Wahrung der Interessen der Bezugsberechtigten, die nicht als Mitglieder der Verwertungsgesellschaft aufgenommen werden, als Mitglieder einer Einrichtung, die Rechteinhaber vertritt, in die Willensbildung der Verwertungsgesellschaft eingebunden sind oder in einer Bezugsberechtigtenversammlung nach § 17 einem Mitglied vergleichbare Rechte haben, ist eine gemeinsame Vertretung zu bilden. Die Satzung der Verwertungsgesellschaft muss Bestimmungen über die Wahl der Vertretung durch die Bezugsberechtigten sowie über die Befugnisse der Vertretung enthalten. Dabei sind der Vertretung mindestens folgende Rechte einzuräumen:

1. das Recht, die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu verlangen,
2. das Recht, zu den Gegenständen der Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung Stellung zu nehmen,
3. das Recht, von der Geschäftsführung Auskunft über Angelegenheiten der Verwertungsgesellschaft zu verlangen,
4. das Recht auf Mitbestimmung in allen die Bedingungen für den Wahrnehmungsvertrag (§ 14 Abs. 2 Z 1) und die Verwaltung der Einnahmen aus den Rechten betreffenden Angelegenheiten (§ 14 Abs. 2 Z 3 bis 7); dieses Mitbestimmungsrecht soll die wirtschaftliche Bedeutung der Rechte berücksichtigen, die die Verwertungsgesellschaft für diese Bezugsberechtigten wahrnimmt (Abs 2).

Darüber hinaus haben die Organisationsvorschriften nach § 6 Abs 3 VerwGesG 2016 die Voraussetzungen und Kriterien für die Mitgliedschaft (§ 12) zu enthalten.

Die Anpassung der Organisationsvorschriften hat gemäß § 88 Abs 1 VerwGesG 2016 bis zum 31. Dezember 2016 zu erfolgen. Zum gegebenen Zeitpunkt hat die VGR ihre Regelwerke – insbesondere den Gesellschaftsvertrag – noch nicht an die neuen gesetzlichen Vorgaben adaptiert. Da ihr der Gesetzgeber hierfür noch bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres Zeit gibt, sind ihre bestehenden Organisationsvorschriften – selbst wenn sie den Anforderungen des § 6 leg cit noch nicht entsprechen sollten – dennoch als gesetzeskonform iSd § 3 Abs 2 VerwGesG 2016 zu werten und keiner weiteren inhaltlichen Überprüfung zu unterziehen.

Für die Wahrnehmung eines bestimmten Rechts darf zudem jeweils nur einer einzigen Verwertungsgesellschaft eine Wahrnehmungsgenehmigung erteilt werden (§ 7 Abs 1 VerwGesG 2016). Vor der Erteilung sind die gesamtvertragsfähigen Rechtsträger, soweit sie nach dem Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft als Gesamtvertragspartner in Frage kommen, und die übrigen österreichischen Verwertungsgesellschaften zu hören (§ 8 VerwGesG 2016).

4.2.1 Freie Werknutzungen für Menschen mit Behinderungen nach § 42d UrhG

Die Antragstellerin begehrt die Wahrnehmungsgenehmigung für die Vervielfältigung für und die Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG. Mit der Urh-Nov 2015 wurde die bestehende Bestimmung, die bis zu diesem Zeitpunkt nur das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht umfasste, auf das Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung ausgeweitet.

Dem Antrag auf Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für den erweiterten Vergütungsanspruch war stattzugeben. Gleichzeitig erfolgte eine sprachliche Anpassung an den neuen Wortlaut des § 42d UrhG („Menschen mit Behinderungen“ statt „behinderte Personen“). Systematisch erfolgte die Eingliederung der neuen Wahrnehmungsgenehmigung in den bestehenden Punkt I.1.d.

4.2.2. Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts bzw der Lehre (§ 42g UrhG)

Mit ihrem Anbringen zu Punkt I.1.e beantragt die VGR die Erteilung der Wahrnehmungsgenehmigung für diese neue freie Werknutzung für Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen.

Mit § 42g UrhG wurde durch die Urh-Nov 2015 ein Vergütungsanspruch für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung für die Intranet-Nutzung von Werken für Zwecke des Unterrichts und der Lehre eingeführt. Damit wurde eine neue freie Werknutzung geschaffen, die über die bisherige Nutzung zum eigenen Schulgebrauch nach § 42 Abs 6 UrhG hinausgeht und die öffentliche Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts und der Lehre gestattet. Für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung seiner Werke im Rahmen der Intranet-Nutzungen steht dem Urheber nach § 42g Abs 3 UrhG ein Vergütungsanspruch zu, der nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 3 VerwGesG 2016 erfüllt sind, war der Antragstellerin die Wahrnehmungsgenehmigung für § 42g UrhG zu erteilen. Systematisch ist diese Wahrnehmungsgenehmigung als neuer Punkt I.1.e) einzufügen.

4.3 Feststellung des Umfangs der Wahrnehmungsgenehmigungen (Spruchpunkt II)

Nach § 10 VerwGesG 2016 hat die Aufsichtsbehörde auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen über die Abgrenzung des Umfangs einer Wahrnehmungsgenehmigung zu entscheiden, wenn dieser unklar oder strittig ist. Voraussetzung für eine entsprechende Feststellung durch die Aufsichtsbehörde ist damit, dass der Umfang einer Wahrnehmungsgenehmigung unklar oder strittig ist.

4.3.1 Anpassung der Bezeichnung „Wahrnehmungsgenehmigung“

Nach dem VerwGesG 2006 durften Verwertungsgesellschaften nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde betrieben werden (§ 2 Abs 1) und hatten zur Erteilung einer solchen Betriebsgenehmigung die in § 3 VerwGesG 2006 normierten Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3 VerwGesG 2016 regelt nunmehr das „*Erfordernis und die Voraussetzungen der Wahrnehmungsgenehmigung*“ und verwendet anstelle des bisherigen Begriffs „Betriebsgenehmigung“ den Begriff „Wahrnehmungsgenehmigung“, weil es auf die kollektive Wahrnehmung eines bestimmten Rechts und nicht auf die Aufnahme des Betriebs einer Verwertungsgesellschaft ankomme (vgl EB zu § 3 VerwGesG 2016). Der in der konsolidierten Fassung des derzeitigen Bescheids der Antragstellerin verwendete Begriff „Betriebsgenehmigung“ stellt daher eine Unklarheit im Sinne des § 10 VerwGesG 2016 dar.

Die Anführung des Begriffs „Wahrnehmungsgenehmigung“ anstelle des bisherigen Begriffs „Betriebsgenehmigung“ in der Bescheidüberschrift sowie in den entsprechenden weiteren Punkten des Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids entspricht den geänderten gesetzlichen Bestimmungen des VerwGesG 2016 und war daher von Amts wegen festzustellen.

4.3.2 Speichermedienvergütung nach § 42b Abs 1 UrhG

§ 42b Abs 1 UrhG in seiner Fassung vor der Urh-Nov 2015 sieht eine Vergütung für die *Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Bild- oder Schallträger* vor und bezeichnet diese als „Leerkassettenvergütung“, während er in seiner Fassung nach der Novelle eine Vergütung für einen solchen Gebrauch auf einem *Speichermedium* vorsieht und diese als „*Speichermedienvergütung*“ bezeichnet. Vor diesem Hintergrund könnte aus den Begriffen „Bild- oder Schallträger“ bzw „Leerkassettenvergütung“ in Punkt I.1.c der Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin geschlossen werden, dass diese nur zur Wahrnehmung dieser Vergütung, nicht aber auch zur Wahrnehmung der Speichermedienvergütung berechtigt ist. Damit besteht hinsichtlich des Umfangs dieser Wahrnehmungsgenehmigung eine Unklarheit im Sinne von § 10 VerwGesG 2016.

Im Zuge der sprachlichen Einbeziehung von Computerfestplatten und anderer multifunktionaler Speichermedien in den Anwendungsbereich des § 42b Abs 1 UrhG wurden die in der vorherigen Fassung dieser Bestimmung verwendeten Bezeichnungen „Bild- oder Schallträger“ sowie „Trägermaterial“ durch jenen des „Speichermediums“ ersetzt. Gleiches gilt für den Begriff der „Speichermedienvergütung“; der Grund für Aufnahme als „Leerkassettenvergütung“ in die Wahrnehmungsgenehmigung war offensichtlich, eine für Urheber und Nutzer einfach nachvollziehbare Umschreibung des Inhalts der Wahrnehmungsgenehmigung in Punkt I.1.c zu geben. Daraus, dass dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung in einer Klammer nach der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmung des § 42b Abs 1 UrhG angeführt wird und auch dieser Bestimmung entnommen ist, ergibt sich zudem, dass damit auch der normative Inhalt von § 42b Abs 1 UrhG in

leicht nachvollziehbarer Form umschrieben werden soll.

Durch die inhaltliche Änderung von § 42b Abs 1 UrhG mit der Urh-Nov 2015 bekommt dieser Begriff in der Wahrnehmungsgenehmigung aber statt einer bloß klarstellenden Funktion eine einschränkende. Auch die Vervielfältigung auf einem Speichermedium ist zweifellos weiter gefasst als jene auf einem Bild- oder Schallträger, was gleichfalls zu einer Einschränkung der derzeit bestehenden Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1.c) führt. Dies entspricht nicht Zweck der Norm. Vielmehr ist die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.c weiterhin inhaltlich kongruent mit dem – nunmehr geänderten – § 42b Abs 1 UrhG.

Es war daher festzustellen, dass die Wahrnehmungsgenehmigung der Antragstellerin in Punkt I.1.c auch die Speichermedienvergütung umfasst. Dies erfolgt antragsgemäß durch Anführung des Begriffs „Speichermedienvergütung“ an der Stelle des bisherigen Begriffs „Leerkassettenvergütung“. Gleichzeitig erfolgte antragsgemäß die Feststellung, dass die Wahrnehmungsgenehmigung hinsichtlich der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem *Speichermedium* gilt; der nunmehr in § 42b Abs 1 UrhG verwendete Begriff des „Speichermediums“ ersetzt somit die bisherige Wortfolge „Bild- oder Schallträger“.

4.4 Abweisung des Antrags auf Feststellung der originären oder derivativen Berechtigung des Rundfunkunternehmers (Spruchpunkt III)

Nach der Einleitungsklausel des geltenden Wahrnehmungsgenehmigungsbescheids der VGR beziehen sich ihre Wahrnehmungsgenehmigungen auf „*Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist*“. Die Antragstellerin begehrt nun die Klarstellung, dass ihre Wahrnehmungsgenehmigungen „*Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer originär oder derivativ Berechtigter ist*“ erfassen.

Bereits im Jahr 2010 beantragte die VGR die Ergänzung ihrer Präambel um die Wortfolge „originär und/oder derivativ“. Mit Bescheid vom 19.9.2011, AVW 9.120/11-015 wies die Aufsichtsbehörde diesen Antrag ab und verwies in ihrer Begründung auf eine Entscheidung des Urheberrechtssenats, in der dieser die Rechtsansicht vertrat, dass sich ein Antrag auf Ergänzung der Wahrnehmungsgenehmigungen auf die Einräumung konkreter weiterer Befugnisse beziehen müsse. Ein Begehren auf bloße Klarstellung zu den bereits umfassten Rechten bzw Ansprüchen entspreche dieser Anforderung nicht. Aus dem Monopol- und Konzentrationsgrundsatz resultiere die Notwendigkeit zur eindeutigen Abgrenzung der Wahrnehmungs- und Aufgabenbereiche der Verwertungsgesellschaften. Daher seien Formulierungen in den Wahrnehmungsgenehmigungen möglichst klar, verständlich und ohne vermeidbare Interpretationsspielräume zu fassen und dürften keinen Anlass zur Irreführung geben. Aus diesen Gründen könne nach Ansicht des Senats eine bloße Klarstellung nicht begehrt werden (vgl Bescheid des Urheberrechtssenats vom 28.6.2010, UrhRS 5/10-4).

Mit dem vorliegenden Antrag beantragt die VGR erneut die ausdrückliche Klarstellung, dass sich ihre Wahrnehmungsgenehmigungen nicht bloß auf jene urheberrechtlichen Rechte beziehen, die ihren Bezugsberechtigten originär zustehen, sondern auch auf jene, die diese von Dritten derivativ erwerben. Sie geht davon aus, dass auf Grund der durch das Urteil des EuGH in der Rs Luksan/van der Let (Rs C-277/10) ausgelösten Diskussion nun Zweifel an der Reichweite der Wahrnehmungsbefugnis bestehen könnten, wengleich der Gesetzgeber der Auffassung der Filmurheber, dass eine Abtretung bzw Rechtseinräumung der betroffenen Ansprüche an den Filmhersteller nicht möglich sein solle, nicht gefolgt sei.

In ihrem Antrag geht die Antragstellerin weder auf die bereits mit Bescheid vom 19.9.2011, AVW 9.120/11-015, erfolgte Abweisung des inhaltlich im Wesentlichen gleichlautenden Begehrens ein noch führt sie aus, ob es sich bei der „Klarstellung“ ihrer Ansicht nach um eine Feststellung des Umfangs iSd § 10 oder eine Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung iSd § 3ff VerwGesG 2016 handeln soll.

Geht man davon aus, dass der Antrag der VGR auf eine bescheidmäßige Feststellung hinsichtlich des Umfangs ihrer Wahrnehmungsgenehmigungen gerichtet ist, so setzt die Feststellung durch die Aufsichtsbehörde Unklarheit oder Strittigkeit des Umfangs der bestehenden Wahrnehmungsgenehmigungen der Antragstellerin – konkret: ihrer Präambel – voraus. Die Präambel ist jedoch weder strittig noch unklar: ihre Wahrnehmungsgenehmigungen berechtigen die Antragstellerin zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen, soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist. Eine solche Berechtigung kann sich entweder aus einer originären oder einer abgeleiteten Rechteinhaberschaft ergeben und ist eine Frage, die das materielle Urheberrecht beantwortet.

Auch nach der Urh-Nov 2015 kann ein Filmhersteller grundsätzlich sowohl originär als auch derivativ Rechte/Ansprüche erwerben. Da die bestehende Wahrnehmungsbefugnis der Antragstellerin mit der getroffenen Formulierung eindeutig beide Möglichkeiten einschließt, liegt keine Unklarheit oder Strittigkeit hinsichtlich des Umfangs vor. Im Hinblick auf die in den Wahrnehmungsgenehmigungen gewählten Formulierungen der Einleitungsklauseln sind der Aufsichtsbehörde im Übrigen auch keinerlei Auslegungs- oder Abgrenzungsschwierigkeiten bei jenen Verwertungsgesellschaften bekannt, die wie die Antragstellerin ebenfalls sowohl originäre als auch abgeleitete Rechte bzw Ansprüche wahrnehmen.

Würde man den Antrag der VGR auf Klarstellung im Übrigen als Antrag auf eine (ergänzende) Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung verstehen, so wäre diesem eine Stattgebung gleichfalls versagt: Nach § 68 Abs 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 AVG die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung

gemäß den Absätzen 2 bis 4 findet. Damit soll die wiederholte Aufrollung einer bereits entschiedenen Sache ohne nachträgliche Änderungen der Sach- oder Rechtslage verhindert werden.

Der Umfang dieser Rechtskraftwirkung wird durch die „entschiedene Sache“ bestimmt. „Entschiedene Sache“ liegt nach der Judikatur des VwGH dann vor, wenn einerseits weder in der Rechtslage noch in den für die Beurteilung des Parteibegehrens maßgebenden tatsächlichen Umständen eine Änderung eingetreten ist und sich andererseits das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH 92/10/0055; 98/11/0281; 2005/11/0102; 2009/11/0059; ebenso UrhRS 2/10-05). Umgekehrt formuliert liegt demnach keine „entschiedene Sache“ vor, wenn sich

1. das neue Parteibegehren wesentlich vom früheren unterscheidet, oder
2. die maßgebliche Sach- oder Rechtslage geändert hat.

Aus materieller Sicht hat die Urh-Nov 2015 – wie bereits ausgeführt – zu keiner geänderten Rechtsposition des Rundfunkunternehmers als Filmhersteller geführt; Hinweise auf eine etwaige Änderung der Sachlage kann die Aufsichtsbehörde ebenso wenig erkennen. Im Übrigen hat die Antragstellerin selbst eine Änderung der maßgeblichen Sach- oder Rechtslage in ihrem Antrag auch nicht behauptet.

Auch eine wesentliche (inhaltliche) Unterscheidung des neuen Parteibegehrens vom früheren ist für die Aufsichtsbehörde nicht erkennbar. Unterstellt man der Antragstellerin also, dass ihr Begehren auf Erteilung einer Wahrnehmungsgenehmigung gerichtet ist, so wäre dieses als res judicata gemäß § 68 Abs 1 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Wahrnehmungsgenehmigungen der VGR lauten demnach wie folgt:

WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-022 vom 30.6.2008, des Berichtigungsbescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-24 vom 15.7.2008, des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 3/08-5 vom 29.10.2008, des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/11-015 vom 19.9.2011, sowie des Bescheids der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, AVW 9.120/16-010, vom 10.11.2016

I.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt über die Wahrnehmungsgenehmigung für

Werke der Literatur und Kunst soweit ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Wahrnehmungsgenehmigung gilt für den Fall:
 - a) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
 - b) der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 3 UrhG;
 - c) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf einem Speichermedium gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Speichermedienvergütung);
 - d) der Vervielfältigung für sowie der Verbreitung und der öffentlichen Zurverfügungstellung an Menschen mit Behinderungen gemäß § 42d UrhG;
 - e) der Vervielfältigung und der öffentlichen Zurverfügungstellung für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre durch Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG;
 - f) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlungen und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
 - g) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht in Verbindung mit Filmwerken gemäß § 56c UrhG;
 - h) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
 - i) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996 und § 38 Abs 1a UrhG.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I.1. bezieht sich auch auf die Rechte der Licht- und Laufbilderhersteller, die Rechte der ausübenden Künstler, der Schallträgerhersteller und der Rundfunkunternehmer.
3. Ausgenommen von der Wahrnehmungsgenehmigung des Punkt I.1. sind Werke der Filmkunst, die als Werke der Bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der Bildenden Kunst darstellen.

II.

Die Verwertungsgesellschaft Rundfunk verfügt weiters über die Wahrnehmungsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. selbständiger Auskunfts- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a UrhG.

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Wahrnehmungsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.
2. Die Wahrnehmungsgenehmigung im Sinne von Punkt I.1.i) erstreckt sich auch auf Ansprüche nach § 59a UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung ausländischer Rundfunksendungen - „Kabelvergütung“) und § 59b UrhG idF vor der UrhGNov 1996 (Weitersendung von über Satellit ausgestrahlten Rundfunksendungen - „Satellitenvergütung“), sofern diese Ansprüche weiterhin nach den genannten Bestimmungen zu beurteilen sind.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 83 Abs 4 VerwGesG 2016 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr. 22/2013, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften einzubringen.

Die Beschwerde hat gemäß § 9 VwGVG die Bezeichnung des angefochtenen Bescheids, die Bezeichnung der belangten Behörde (jene Behörde, die den Bescheid erlassen hat), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt oder die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und jene Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Wien, am 10.11.2016

Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

Dr. Marisa Pia Scholz, LL.M.
Behördenleiterin

Zustellverfügung:

- Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH, zH Korn Rechtsanwälte OG, Argentinierstraße 20/1/3,
1040 Wien – RSb